

# FSIE

Förderverein Schweizer Informatikexperten / -expertinnen  
Fédération Suisse des Experts en Informatique  
Federazione Svizzera degli Esperti d'Informatica  
Federation of Swiss IT Experts



---

## Statuten

Version  
2018-03-09

### **Kontakt**

FSIE, Eystrasse 59, 3422 Kirchberg BE

Telefon +41 31 792 09 11  
office@fsie.ch

[www.fsie.ch](http://www.fsie.ch)   [www.linkedin.com/fsie](http://www.linkedin.com/fsie)

gegründet im August 2017

# Inhalt

.....

I.	Name und Sitz der Gesellschaft	3
II.	Zweck, Aufgaben und Mittel	3
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Die Sektionen des FSIE	5
V.	Die Organe des FSIE	5
VI.	Weitere Organisationseinheiten	9
VII.	Finanzen	10
VIII.	Offizielles Organ	10
IX.	Schlussbestimmungen	10
Anhang A: Die Sektionen des FSIE		12

## I. Name und Sitz der Gesellschaft

### Artikel 1

- 1 Unter dem Namen «FSIE Förderverein Schweizer Informatikexperten /-expertinnen», «Fédération Suisse des Experts en Informatique», «Federazione Svizzera degli Esperti d'Informatica», «Federation of Swiss IT Experts» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im Folgenden wird der Verein als FSIE bezeichnet.
- 2 Der Sitz des FSIE befindet sich am Ort von dessen Geschäftsstelle.

## II. Zweck, Aufgaben und Mittel

### Artikel 2

- 1 Der FSIE vertritt und fördert Informatik-Berufsleute, -Anwender und -Auftraggeber in der Schweiz, namentlich und im Besonderen die Berufsleute, welche über einen tertiären Informatik- und/oder Wirtschaftsinformatik-Ausbildungsstand (NQF/EQF 6, 7 or 8) verfügen und in der Praxis (Wirtschaft oder Verwaltung) als Fachkräfte tätig sind. Letztere werden als Informatikexpertinnen und -experten bezeichnet.
- 2 Der FSIE:
  - a) wahrt die Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes, er unterhält ein Netzwerk zur Vertretung der Interessen gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
  - b) fördert berufsethisches Verhalten durch eine Standesordnung und Ethik-Richtlinien; er verpflichtet die Mitglieder zu deren Einhaltung;
  - c) fördert kollegiales Verhalten, sowie die Solidarität unter den Mitgliedern;
  - d) setzt sich für die Qualität der Informatiklösungen in der Schweiz ein;
  - e) betreibt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Berufsstand;
  - f) setzt sich für die Sicherung der Qualität der Informatik-Berufsausübung ein;
  - g) unterstützt die Weiter- und Fortbildung der Informatikexpertinnen und -experten bzw. der Informatik-Berufsleute durch die Formulierung und Umsetzung einer Bildungsordnung;
  - h) unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Informatikanwender und Auftraggeber;
  - i) kann die Aus-, Weiter- und Fortbildung verwandter Berufe fördern;
  - j) stellt Dienstleistungen für seine Mitglieder und seine Sektionen bereit;
  - k) arbeitet mit anderen nationalen und/oder internationalen Berufsorganisationen zusammen und pflegt Beziehungen zu verwandten Verbänden.
- 3 Der FSIE verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## III. Mitgliedschaft

### Mitglieder

### Artikel 3

- 1 Dem FSIE können nur natürliche Personen als Mitglieder beitreten.
- 2 Der FSIE unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder (Kandidaten, zertifizierte Informatikexpertinnen / -experten, die mindestens einer Fachsektion (Spezialisierung) angehören, Angehörige der Fachkommissionen);

- b) Informatikberufsleute-Mitglieder;
- c) Anwendermitglieder;
- d) Ehrenmitglieder (ehemaligen Aktivmitgliedern vorbehalten);
- e) Passivmitglieder (ehemaligen Aktivmitgliedern vorbehalten, z.B. den Pensionierten);
- f) Studierende.

Alle Mitglieder, ausser den Ehren- und Passivmitgliedern, können zudem auf Grund einer Mitgliedschaft in einem assoziierten Verband in Unterkategorien mit reduzierten Mitgliederbeiträgen eingeteilt werden.

- 3 Personen, die sich um die Informatik, verwandte Gebiete, den Berufsstand oder um den FSIE besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4 Studierende der Informatik oder Wirtschaftsinformatik (eidg. Diplome mindestens NQR Stufe 6, HF, Bachelor, Master oder Doktorat) können dem FSIE in der Kategorie Studierende beitreten.

## **Doppelmitgliedschaft**

### **Artikel 4**

- 1 Wer Aktivmitglied mindestens einer Fachsektion im Sinne von Art. 3 ist, wird auch Mitglied des FSIE.
- 2 Wer Aktivmitglied des FSIE ist, muss Mitglied mindestens einer Fachsektion im Sinne von Art. 9–11 sein.

## **Aufnahme von Mitgliedern**

### **Artikel 5**

- 1 Die Aufnahme der neuen Aktivmitglieder erfolgt gleichzeitig auf Ebene des FSIE und auf Ebene der ausgewählten Fachsektion(en).
- 2 Der Vorstand des FSIE und das zuständige Organ der betroffenen Fachsektion sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern, sowie für die Umwandlung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft.
- 3 Ein Reglement hält die Einzelheiten des Aufnahme- und Umwandlungsprozesses fest.

## **Verlust der Mitgliedschaft**

### **Artikel 6**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Tod des Mitglieds; b) Austritt aus dem FSIE oder aus sämtlichen Fachsektionen; c) Ausschluss aus dem FSIE wegen:
  - Nichterfüllens der Verpflichtungen gemäss Art. 4 und 7 der Statuten;
  - eines berufsethischen Verstosses gegen die Standesordnung
  - Schädigung des Ansehens und der Interessen des Fördervereins
- 2 Der Austritt oder der Wechsel der Mitgliederkategorie gemäss Art. 3 Abs. 1 sind schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem FSIE. Forderungen über offene Mitgliederbeiträge bleiben bestehen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Artikel 7

- 1 Alle Mitglieder, ausser den Passivmitgliedern und den Studierenden, haben das Stimmrecht bei der Urabstimmung. Nur diese sind für FSIE-Organen gemäss Art. 12 wählbar.
- 2 Alle Mitglieder haben Zugang zu vergünstigten Dienstleistungen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Dienstleistungsreglement.
- 3 Alle Mitglieder gemäss Art. 3 verpflichten sich, die Statuten, die Standesordnung (ausser für die Anwendermitglieder, für welche an Stelle der Standesordnung ein Informatikanwender-Ethikcode gilt) sowie die weiteren Bestimmungen des FSIE zu befolgen.
- 4 Alle Mitglieder ausser die Ehrenmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrags.

## IV. Die Sektionen des FSIE

### Gemeinsame Bestimmungen aller Sektionen

#### Artikel 8

- 1 Der FSIE gliedert sich in die Fachsektionen, dies ist die Menge der Kandidaten, zertifizierten Berufsleute sowie Mitglieder der Fachkommissionen einer Spezialisierung (Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder), optional auch in Regionalsektionen sowie weiteren Sektionen.
- 2 Die Sektionen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und keinen Anspruch auf eigene Finanzmittel.
- 3 Die Sektionen ernennen einen Präsidenten, Vize-Präsidenten und Medienverantwortlichen sowie ggf. weitere Mitglieder eines Sektions-Vorstands. Dieser ist gemeinsam mit den Fachkommissionen für die Aktivitäten und den Medienauftritt der Sektion verantwortlich.
- 4 Die Sektionen sorgen in ihrem Handlungsbereich für die Beachtung der Standesordnung und für den Vollzug der Beschlüsse des FSIE. Die Fachsektionen, Regionalsektionen und weiteren Sektionen des FSIE stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.
- 5 Die Liste der aktuell existierenden Fachsektionen (Spezialisierungen) Regionalsektionen und weiteren Sektionen befindet sich im Anhang A.

### Fachsektionen

#### Artikel 9

- 1 Aufgabe der Fachsektionen ist es, die berufliche Qualität und das berufliche Ansehen ihrer Mitglieder zu fördern, dies insbesondere im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung.

## V. Die Organe des FSIE

### Organe

#### Artikel 10

- 1 Die Organe des FSIE sind:
  - a) Urabstimmung;
  - b) Mitgliederversammlung;

- c) Vorstand;
- d) Standesrat;
- e) Revisionsstelle.

## **Die Urabstimmung**

### **Artikel 11**

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem bzw. elektronischem Weg.
- 2 Beschlüsse des Vorstands unterliegen der Urabstimmung.
- 3 Die Urabstimmung muss innert 4 Wochen seit Publikation und Kommunikation des Beschlusses beim FSIE-Präsidium verlangt werden.
- 4 Eine Urabstimmung kann verlangt werden von:
  - a) einem Fünftel der Aktivmitglieder;
  - b) einem Drittel der Sektionen.
- 5 Anordnung und Durchführung der Urabstimmung sind Sache des Vorstandes, die Feststellung des Abstimmungsresultats ist Sache des Standesrates. Die Urabstimmung muss spätestens innert 8 Wochen nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 durchgeführt werden.
- 6 Massgebend für die Ermittlung des Abstimmungsresultats ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen.

## **Die Mitgliederversammlung**

### **Artikel 12**

- 1 Die Mitgliederversammlung legt die Verbandspolitik des FSIE in ihren Grundlinien fest und führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.

### **Artikel 13 - Kompetenzen**

- 1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle;
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Verantwortlichen;
  - e) Genehmigung des Beitragsreglements;
  - f) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets;
  - g) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge des FSIE;
  - h) Verabschiedung des Leitbildes und der Mehrjahresplanung;
  - i) Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung;
  - j) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - k) Wahl der Mitglieder des Standesrates;
  - l) Wahl der Revisionsstelle;
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - n) Entscheid über abgelehnte Aufnahmegesuche sowie bei Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - o) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
  - p) Beschlussfassung über Anträge (u.a. Projekte) des Vorstandes sowie der Sektionen;
  - q) Genehmigung der Standesordnung, Ethik-Richtlinien und der Bildungsordnung;
  - r) Genehmigung der Geschäftsordnung;
  - s) Statutenrevisionen;

- t) Fusion mit einer anderen Organisation;
- u) Auflösung des FSIE und die Verwendung des Liquidationserlöses.

#### **Artikel 14 – Einberufung, Traktandierung, Beschlussfassung**

- 1 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand zweimal jährlich, jeweils im März (zwecks Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres und Déchargeerteilung an die Verantwortlichen) und November (zwecks Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets des Folgejahres), einberufen.
- 2 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste und Wahlvorschläge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle des FSIE zu richten. Über Anträge zu traktandierten Geschäften ist die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden und neben der Traktandenliste die Sitzungsunterlagen enthalten.
- 4 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Mitgliederversammlung.
- 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen an einer Versammlung und der schriftlich oder elektronisch mindestens 1 Tage vor der versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangenen Stimmen.

#### **Artikel 15 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:
  - a) von der Mitgliederversammlung;
  - b) vom Vorstand;
  - c) von der Revisionsstelle;
  - d) von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder oder einem Viertel der Sektionen.
- 2 Die zu beachtenden Fristen und Bestimmungen sind dieselben wie bei der ordentlichen Dversammlung.

## **Vorstand**

#### **Artikel 16**

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Vize-Präsidentin/einem Vize-Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar, einem Medienverantwortlichen sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung, selbst. Eine Ämterkumulation ist möglich; der Vorstand umfasst mindestens 3 Mitglieder.
- 2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Landessprachen geachtet werden.
- 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre (vorbehältlich Ziffer 4 dieses Artikels betreffend Präsidentschaft). Nach deren Ablauf sind die Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren (inkl. allfälliger Präsidentschaftsjahre) wiederwählbar. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres.

- 4 Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Der/die Inhaber/in ist für maximal eine weitere Periode, d.h. weitere 3 Jahre, wiederwählbar. Ein Jahr vor der Neuwahl wird ein/e Kandidat/in als «president elect» gewählt, welche/r im Folgejahr durch Wahl an der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Nach Ablauf des Präsidiums verbleibt der/die Ex-Präsident/in für 1 Jahr als «past president» im Vorstand.
- 5 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht. Der/die amtierende Präsident/-in SIRA (Vereinigung der Informatik-Professoren der Schweizer Hochschulen) hat Einsitz mit beratender Stimme.
- 6 Jede Fachsektion wählt zudem einen Delegierten in den Vorstand. Ist eine Fachsektion 3 x grösser als die kleinste Fachsektion hat sie Anrecht auf 2 Delegierte in den Vorstand. Massgebend für das gesamte Kalenderjahr ist der Bestand per 1.1. Die Rolle des/der Delegierten und andere Ämter im Vorstand sind kumulierbar.

#### **Artikel 17 – Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsgremium des FSIE. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands (ggf. nach Urabstimmung) verantwortlich.
- 2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des FSIE nach aussen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorbereitung derer Geschäfte;
  - c) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - d) Vorlage des Budgets und des Jahresprogramms zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - e) Einsetzung und Aufhebung von Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder;
  - f) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters sowie Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
  - g) Genehmigung Geschäftsreglement der Geschäftsstelle;
  - h) Verleihung der Weiterbildungstitel (auch als Zertifikate bezeichnet) auf Antrag der Fachsektionen;
  - i) Vollzug und Kontrolle der Bildungsordnung;
  - j) Entscheid bei Einsprachen zu Aufnahmeentscheiden;
  - k) Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - l) Genehmigung des Reglements über die Finanzkompetenzen und die Entschädigungen;
  - m) Evaluation und Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidium, den Restvorstand, den Standesrat, sowie für übrige durch die Mitgliederversammlung zu wählende Ämter;
  - n) Verabschiedung von Positionspapieren zu wichtigen informatik-technischen und politischen Fragen;
  - o) Genehmigung von Richtlinien (z.B. Lohnrichtlinien) für angehende, zertifizierte und nichtzertifizierte Informatikberufsleute.
  - p) Erlass von Reglementen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
  - q) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 3 Der Vorstand nimmt zuhanden seiner jeweils nächsten Sitzung Fragen von Mitgliedern sowie Anträge der Sektionen entgegen und beantwortet diese.



- 4 Der Vorstand organisiert sich gemäss der Geschäftsordnung.

## **Standesrat**

### **Artikel 18**

- 1 Der Standesrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Sie sind bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar.
- 2 Das Mandat eines Mitglieds des Standesrats ist mit demjenigen eines Mitglieds des Vorstandes unvereinbar.
- 3 Der Standesrat konstituiert sich selbst. Für die jeweilige Amtsdauer bestimmt er insbesondere einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- 4 Ein nominierter Rechtsdienst des FSIE führt das Sekretariat und hat mit beratender Stimme Einsitz im Standesrat.

### **Artikel 19 – Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Der Standesrat des FSIE ist zuständig für die Durchsetzung der Standesordnung und der Ethikrichtlinien für Informatikanwender.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehören namentlich:
  - a) Erstellung oder Modifikation der Standesordnung und der Ethikrichtlinien für Informatikanwender z.H. der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;
  - b) Vermittlung, Beratung und Entscheid bei standespolitischen Konflikten;
  - c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem FSIE und Entzug des Weiterbildungstitels;
  - d) die Feststellung des Abstimmungsresultats bei der Urabstimmung.
- 3 Der Standesrat entscheidet abschliessend. Bei Entscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern ist ein Rekurs an die Mitgliederversammlung möglich.

## **Revisionsstelle**

### **Artikel 20**

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung jährlich eine gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren zugelassene Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
  - a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
  - b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Mitgliederversammlung;
  - c) Durchführung mindestens der eingeschränkten Revision.

## **VI. Weitere Organisationseinheiten**

### **Geschäftsstelle**

#### **Artikel 21**

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum des FSIE.
- 2 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Er/sie ist in dieser Eigenschaft dem Präsidenten/der Präsidentin der FSIE unterstellt, welche/r diese Führungsfunktion im Auftrag des Vorstandes wahrnimmt.
- 3 Einzelheiten werden im Geschäftsreglement verankert.

## **Arbeitsgruppen und Komitees**

### **Artikel 22**

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung von speziellen Aufgaben (z.B. von Projekten) Arbeitsgruppen (Projektteams) oder Komitees einsetzen. Er bestimmt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe bzw. des Komitees.
- 2 Die Arbeitsgruppen und Komitees erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag mit Inhalt, Terminen und Budget.
- 3 Die Auflösung von Arbeitsgruppen und Komitees erfolgt durch den Vorstand.

## **VII. Finanzen Mitgliederbeiträge**

### **Artikel 23**

- 1 Die Mitglieder des FSIE sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Staffelung werden gemäss Art. 15 lit. e und g von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3 In begründeten Fällen können Mitglieder bei der Geschäftsstelle ein Gesuch für einen reduzierten Mitgliederbeitrag einreichen.

## **Haftung**

### **Artikel 24**

- 1 Der FSIE haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Er haftet nicht für Verpflichtungen der Mitglieder; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten des FSIE.

## **Geschäftsjahr**

### **Artikel 25**

- 1 Das Geschäftsjahr des FSIE entspricht dem Kalenderjahr.

## **VIII. Offizielles Organ**

### **Artikel 26**

- 1 Der FSIE gibt ein offizielles Publikationsorgan sowie ggf. Fachartikel heraus. Diese erscheinen in elektronischer Form.
- 2 Der Vorstand übt die Aufsicht über das Publikationsorgan und die Fachartikel aus, der/die Medienverantwortliche nimmt diese Funktion im Auftrag des Vorstandes wahr.
- 3 Die Mitteilungen des FSIE bzw. ihrer Organe an die Mitglieder erfolgen durch das Publikationsorgan.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Auflösung oder Fusion**

### **Artikel 27**

- 1 Die Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung des FSIE sind nur durch einen Entscheid der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen möglich.
- 2 Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung des FSIE wird einer schweizerischen Institution mit Bezug zur Informatik zugeführt.

**Massgebende  
Sprachversion**

**Artikel 28**

- 1 In Zweifelsfällen ist der englische Originaltext dieser Statuten verbindlich.

**Gerichtsstand**

**Artikel 29**

- 1 Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

**Inkraftsetzung**

**Artikel 30**

- 1 Die Statuten Version 2017-08-18 wurden an der Gründungsversammlung des FSIE vom 18.08.2017 genehmigt, angepasst und genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17.11.2017, angepasst und genehmigt anlässlich der Mitgliederversammlung vom 9.3.2018. Sie treten per sofort in Kraft.

**FSIE**

Der Vizepräsident

Gilles Falquet

Ph.D. Computer Science

Der Geschäftsführer

Simon Moser

Ph. D. Computer Science

**Förderverein Schweizer Informatikexperten / -expertinnen FSIE**

Eystrasse 59, 3422 Kirchberg BE, +41 31 792 09 11

office@fsie.ch | www.fsie.ch | www.linkedin.com/fsie

## **Anhang A: Die Sektionen des FSIE**

### **Liste der Fachsektionen des FSIE**

1. BRIDGE (Business Requirements and IT Delivery Guidance)
2. User Experience and Interface Design
3. Engineering
4. Quality
5. Security
6. Strategy
7. Operations
8. Management

**Zurzeit existieren keine Regionalsektionen**

**Zurzeit existieren keine weiteren Sektionen**